

Vorlage an den Landrat

Titel: **Wahl der Abteilungspräsidien, Abteilungsvizepräsidien, der nebenamtlichen Richterinnen und Richter sowie des Präsidiums und des Vizepräsidiums des Kantonsgerichts für die Amtsperiode vom 1. April 2018 bis 31. März 2022**

Datum: 30. Juni 2017

Nummer: 2017-276

Bemerkungen: [Verlauf dieses Geschäfts](#)

Links:

- [Übersicht Geschäfte des Landrats](#)
- [Hinweise und Erklärungen zu den Geschäften des Landrats](#)
- [Landrat / Parlament des Kantons Basel-Landschaft](#)
- [Homepage des Kantons Basel-Landschaft](#)



Liestal, 30. Juni 2017

010 2017 850

**Vorlage an den Landrat betreffend Wahl der Abteilungspräsidien, Abteilungs-
vizepräsidien, der nebenamtlichen Richterinnen und Richter sowie
des Präsidiums und des Vizepräsidiums des Kantonsgerichts für die
Amtsperiode vom 1. April 2018 bis 31. März 2022**

Sehr geehrte Frau Landratspräsidentin,
sehr geehrte Damen und Herren Landrätinnen und Landräte

Am 31. März 2018 läuft die Amtsperiode der Präsidien sowie der Richterinnen und Richter des Kantonsgerichts ab. Zur Zeit gehören diesem Gericht die folgenden Mitglieder an:

Bisherige Amtsinhaber/innen

Kantonsgerichtspräsidentin 30%-Pensum: Baltzer Christine, Dr.iur., 1954, Liestal

Kantonsgerichtsvizepräsident: Rosa Enrico, lic.iur., 1967, Pratteln

Präsidentin der Abteilung Verfassungs- und Verwaltungsrecht:
Preiswerk Franziska, lic.iur., 1955, Birsfelden, Pensum 100%

Präsidien der Abteilung Zivilrecht:
Christine Baltzer, Dr.iur., 1954, Liestal, gewählt mit einem Pensum
von 70%, aktuelles Pensum 40%
Roland Hofmann, lic.iur., 1965, Arlesheim, gewählt mit einem
Pensum von 60%, aktuelles Pensum 90%

Präsidentinnen der Abteilung Sozialversicherungsrecht:
Meuli Ziegler Eva, lic.iur., 1958, Pratteln, Pensum 70%
Vollenweider Doris, lic.iur., 1968, Lausen, Pensum 60%

Präsidenten der Abteilung Strafrecht:
Eglin Dieter, Dr.iur., 1968, Bennwil, Pensum 100%
Rosa Enrico, lic.iur., 1967, Pratteln, Pensum 70%

Abteilungsvizepräsidien: Gass Stephan, Dr.phil. et lic.iur, 1951, Binningen
Enderle Christoph, lic.iur., 1969, Therwil
Jermann Barbara, lic.iur., 1968, Laufen
Mattle Markus, lic.iur., 1953, Sissach
Walther Beat, Dr.iur., 1946, Binningen

Richter/innen: Afheldt Susanne, lic.iur., 1970, Oberwil
Berger Götz Elisabeth, lic.iur., 1965, Binningen
Clausen Markus, Dr.iur., 1952, Liestal
Freiburghaus Dieter, Dr.iur., 1965, Oberwil
Haidlauf Christian, lic.iur., 1966, Pfeffingen
Hersberger Beat, lic.iur., 1974, Reinach
Hess Helena, Dr.iur., 1956, Muttenz
Jeanneret Claude, Dr.iur., 1962, Arlesheim
Jermann Jgnaz, Dr.iur., 1951, Laufen
Noll Daniel, lic.iur., 1958, Biel-Benken
Ruckstuhl Niklaus, Prof.Dr.iur., 1959, Allschwil
Schulthess Stefan, lic.iur., 1965, Pfeffingen
Thommen Yves, lic.iur., 1954, Reinach
Tobler Peter, Dr.iur., 1941, Reinach

Einzelrichter für Zwangsmassnahmen im Ausländerrecht (ZWAR):
Paukner Stephan, lic.iur., 1970, Binningen

Rahmenbedingungen und Wahlvoraussetzungen

Gemäss § 9 des Gesetzes über die Organisation der Gerichte vom 22. Februar 2001 (Gerichtsorganisationsgesetz, GOG, SGS 170) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 des Dekrets zum Gesetz über die Organisation der Gerichte vom 22. Februar 2001 (Gerichtsorganisationsdekret, GOD, SGS 170.1) besteht das Kantonsgericht aus folgenden vier Abteilungen:

- a. Abteilung Verfassungs- und Verwaltungsrecht;
- b. Abteilung Zivilrecht;
- c. Abteilung Sozialversicherungsrecht;
- d. Abteilung Strafrecht.

Laut § 2 GOD besteht die Abteilung Verfassungs- und Verwaltungsrecht aus einem vollamtlichen Präsidium und sechs Richterinnen und Richtern (Abs. 1). Die Abteilung Zivilrecht besteht aus zwei Präsidien mit einem Gesamtpensum von 130 Prozent und 2 Richterinnen und Richtern (Abs. 2). Die Abteilung Sozialversicherungsrecht besteht aus zwei Präsidien mit einem Gesamtpensum von 130 Prozent und sechs Richterinnen und Richtern (Abs. 3). Die Abteilung Strafrecht besteht aus zwei Präsidien mit einem Gesamtpensum von 170% und sechs Richterinnen und Richtern (Abs. 2bis).

Das Kantonsgerichtspräsidium wird aus der Mitte der Abteilungspräsidien bestellt, es steht dafür gemäss § 2 Absatz 4 GOD ein zusätzliches Pensum von 30% zur Verfügung.

Gemäss § 3 des Kantonalen Gesetzes über die Zwangsmassnahmen im Ausländerrecht vom 20. Mai 1996 (SGS 112) kann die Funktion des Einzelrichters für ZWAR-Fälle auf von der Geschäftsleitung vorgeschlagene (§ 12 Abs. 3 lit. f GOG) und vom Landrat gewählte Kantonsgerichtsschreiberinnen und Kantonsgerichtsschreiber übertragen werden. Von dieser Möglichkeit wurde schon bisher Gebrauch gemacht.

Gemäss § 31 Abs. 2 lit. b GOG wählt der Landrat die Abteilungspräsidien, die Abteilungsvizepräsidien und die Mitglieder des Kantonsgerichts. Zudem wählt er aus der Mitte der Abteilungspräsidien für die Dauer einer Amtsperiode das Präsidium und das Vizepräsidium des Kantonsgerichts (§ 31 Abs. 2 lit. a GOG in Verbindung mit § 10 Abs. 4 GOG).

Bezüglich der Wahlvoraussetzungen hält § 33 Abs. 1 GOG fest, dass Richterinnen und Richter über Fachkenntnisse verfügen sollen, die für die Rechtsprechung des Gerichts, dem sie angehören, erforderlich sind. Überdies müssen die Präsidien und Vizepräsidien des Kantonsgerichts und seiner Abteilungen eine abgeschlossene rechtswissenschaftliche Ausbildung besitzen (§ 33 Abs. 2 lit. a GOG).

Im Weiteren ist § 51 Abs. 1 der Kantonsverfassung zu beachten, wonach die Mitglieder des Landrates und des Regierungsrates, der Ombudsman, die Richterinnen und Richter sowie Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschreiber des Kantonsgerichts nur einer dieser Behörde angehören dürfen. Zudem bestimmt § 34 Abs. 3 GOG, dass Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kantons und der Gemeinden nicht in eine Abteilung des Kantonsgerichts Einsitz nehmen können, die Verfassungs- und Verwaltungssachen zu beurteilen hat.

Bezüglich der Wahl des Präsidiums und des Vizepräsidiums des Kantonsgerichts ist zu beachten, dass diese beiden nicht derselben Abteilung angehören dürfen, da gemäss § 12 Abs. 1 GOG jede Abteilung mit einem Mitglied in der Geschäftsleitung der Gerichte vertreten ist und das Präsidium und das Vizepräsidium von Amtes wegen der Geschäftsleitung angehören (§ 10 Abs. 6 GOG).

Schliesslich ist auf § 23 des Gesetzes über die Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kantons vom 25. September 1997 (Personalgesetz, SGS 150) hinzuweisen, wonach das Arbeitsverhältnis grundsätzlich am letzten Tag des Monats, in dem das fünfundsixzigste Altersjahr vollendet wird, endet (gilt für die Abteilungspräsidien). Gemäss § 23 Abs. 2 Personalgesetz kann das Arbeitsverhältnis im gegenseitigen Einvernehmen über diese Al-

tersgrenze hinaus verlängert werden. Gemäss Beschluss Nr. 411 der Geschäftsleitung des Landrates vom 12. Januar 2017 gilt das Einverständnis seitens Arbeitgeber mit dem Wahlbeschluss als gegeben, d.h. dass auf Amtsperiode Gewählte ihr Amt jeweils bis zum Ende der Amtsperiode ausführen können, unabhängig davon, ob sie in dieser Zeit das ordentliche Pensionsalter erreichen. Im Falle einer Wiederwahl würde diese Regel bei Christine Baltzer (Jahrgang 1954) und Franziska Preiswerk (Jahrgang 1955) zur Anwendung kommen.

Antrag

Wir ersuchen Sie, folgende Wahlen für die Amtsperiode vom 1. April 2018 bis 31. März 2022 vorzunehmen und im Wahlbeschluss für die Abteilungspräsidien jeweils das Pensum festzuschreiben:

- a. Präsidium und Vizepräsidium der Abteilung Verfassungs- und Verwaltungsrecht des Kantonsgerichts;
- b. Präsidien und Vizepräsidium der Abteilung Zivilrecht des Kantonsgerichts;
- c. Präsidien und Vizepräsidium der Abteilung Sozialversicherungsrecht des Kantonsgerichts;
- d. Präsidien und Vizepräsidien der Abteilung Strafrecht des Kantonsgerichts;
- e. Präsidium des Kantonsgerichts;
- f. Vizepräsidium des Kantonsgerichts;
- g. 15 weitere Mitglieder des Kantonsgerichts;
- h. Stephan Paukner als Einzelrichter und Chiara Piras als Einzelrichterin für ZWAR-Fälle.

Für die Geschäftsleitung

Die Präsidentin

Der Gerichtsverwalter

Christine Baltzer

Martin Leber